

Der Bau- sachverständige

Zeitschrift für Bauschäden, Baurecht und gutachterliche Tätigkeit

Schwerpunkt Gebäudetechnik

- PV-Anlagen auf Industriedächern
- DIN 18014 – Erdungsanlagen
- Wassereinwirkungen im Baugrund Teil 2
- Verlegung von Oberbelägen auf Treppen
- Auslagenvorschuss und Vergütungsanspruch für Sachverständige
- Gutachter/Sachverständige und Urheberrecht



≡ Reguvis

Fraunhofer IRB | Verlag

5 2023

BAUTECHNIK

Bernhard Odenwald, Wolfgang Krajewski, Matthias Zöller, Rita Hilliges

Wassereinwirkungen im Baugrund nach E DIN 4095-1

Teil 2: Bisherige Regelungen, Überarbeitungsbedarf, vorgesehene neue Regelungen, Praxisbeispiele..... 10

Wolfram Steinhäuser

Verlegung von Oberbelägen auf Treppen

Eine Herausforderung für Sachverständige, Planer und Handwerker 20

BAUSCHÄDEN

Henrik-Horst Wetzel

Fehlender Anschluss der Sockelabdichtung an bodentiefe Fenster und Türen bei zweischaligem Mauerwerk..... 25

GEBÄUDETECHNIK

Lutz Erbe

PV-Anlagen auf Industriedächern 29

Martin Schauer

DIN 18014 – Erdungsanlagen

Normung mit der Brechstange 34

SACHVERSTÄNDIGENRECHT

Mark Seibel

Die Bedeutung des Auslagenvorschusses für den Vergütungsanspruch des Gerichtssachverständigen

Achtung: Kostenfalle § 8a Abs. 4 JVEG! 54

Jürgen Ulrich

Gutachter/Sachverständige und Urheberrecht..... 59

RECHTSPRECHUNGSREPORT

Eva-Martina Meyer-Postelt

Bauvertragsrecht | Architektenrecht | Sachverständigenrecht..... 69

RUBRIKEN

Nachrichten – Aktuelles..... 5

Produkte und Verfahren 43

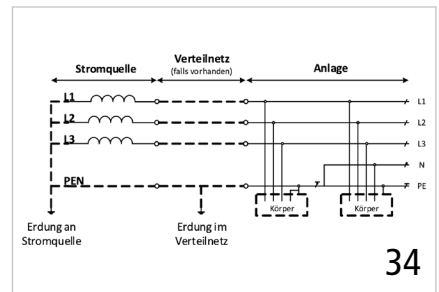
Normen @ktuell 48

Fachbibliografie BAULIT Bauschäden 50

Bauforschung aktuell 52

Leserbriefe | Buchrezensionen..... 78

Impressum | Veranstaltungstermine 81



Beilagenhinweis – wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung:

- IRB: Bauschäden vermeiden

Titelbild: Lutz Erbe: PV-Anlagen auf Industriedächern, S. 29 ff.

Wassereinwirkungen im Baugrund nach E DIN 4095-1

Teil 2: Bisherige Regelungen, Überarbeitungsbedarf, vorgesehene neue Regelungen, Praxisbeispiele

1. Einführung

Dieser Beitrag zu den Wassereinwirkungen im Baugrund ist die Fortführung des bereits in Heft 3 dieser Zeitschrift erschienenen ersten Teils [1]. Dieser zweite Teil des Beitrags beschäftigt sich in Kapitel 2 mit den bisherigen Regelungen zu den Wassereinwirkungen im Baugrund. Dazu werden die Regelungen in der mittlerweile über 30 Jahre alten DIN 4095 [2] als Grundlage für die Planung, Bemessung und Ausführung von Dränanlagen dargestellt und hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit bewertet. Zusätzlich folgt eine kurze Beschreibung und Diskussion der Regelungen zu den erdseitigen Wassereinwirkungen für die Planung, Wahl und Ausführung der Abdichtung von erdberührten Bauteilen in der DIN 18533-1 [3]. In Kapitel 3 werden wesentliche Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zur Beurteilung der Wassereinwirkungen im Baugrund beschrieben. Basierend auf den Untersuchungsergebnissen und den in den bisherigen Regelungen festgestellten Mängeln werden in Kapitel 4 die neu erarbeiteten Regelungen zur Festlegung von Wassereinwirkungen im Baugrund auf erdberührte Bauteile als Grundlage für Dränanlagen sowie für die Bemessung erdberührter baulicher Anlagenteile im Entwurf der DIN 4095-1 [4] dargestellt. Der Beitrag schließt mit einer Zusammenstellung von Praxisbeispielen in Kapitel 5, die das Erfordernis geeigneter, überarbeiteter Regelungen zu den Wassereinwirkungen im Baugrund deutlich machen.

2. Bisherige Regelungen

2.1 DIN 4095

Die DIN 4095 [2] wurde im Juni 1990 mit dem Titel »Baugrund – Dränung zum Schutz baulicher Anlagen – Planung, Bemessung und Ausführung« veröffentlicht. Sie dient demnach als Grundlage für die Planung, Bemessung und Ausführung von Dränanlagen zur Begrenzung von aus dem Baugrund resultierenden Wassereinwirkungen auf bauliche Anlagen. Dazu wird in Kapitel 4.6 zur Festlegung der Dränmaßnahmen in die Fälle a),

b) und c) unterschieden. Diese Fälle wurden von Odenwald et al. [5] bereits ausführlich interpretiert. Nachstehend werden sie nochmals kurz dargestellt und bewertet.

In Fall a) wird angenommen, dass nur Bodenfeuchtigkeit auftritt und kein Wasserdruck auf die erdberührten Außenwände und die Sohle des Bauwerks einwirkt und deshalb keine Dränmaßnahmen erforderlich sind (Abb. 1). Für diesen Fall wird ein stark durchlässiger Boden (sowohl für den Baugrund seitlich und unterhalb des Bauwerks als auch für die an die Bauwerkswand angrenzende Arbeitsraumverfüllung) vorausgesetzt. Nach DIN 18130-1 [6] weist ein stark durchlässiger Boden eine hydraulische Durchlässigkeit $k > 10^{-4}$ m/s auf.

In Fall b) wird vorausgesetzt, dass das anfallende Wasser über eine Dränung beseitigt werden kann und dadurch kein Wasserdruck an der Abdichtung auftritt (Abb. 2). Für diesen Fall mit erforderlicher Dränung werden folgende Annahmen getroffen:

- Der unterlagernde Baugrund besteht aus einem schwach durchlässigen Boden ($k \leq 10^{-6}$ m/s nach DIN 18130-1).
- Darüber befindet sich eine durchlässigere Arbeitsraumverfüllung, an deren Sohle sich Stauwasser bilden kann, das in der Dränleitung gefasst und abgeleitet wird.

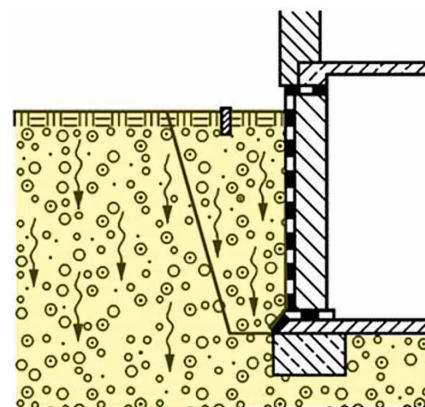


Abb. 1: Fall a) nach DIN 4095 – Abdichtung ohne Dränung, Bodenfeuchtigkeit in stark durchlässigen Böden (aus [2], koloriert)

- Zusätzlich existiert eine oberflächennahe, ebenfalls durchlässigere Bodenschicht, deren Sohle eine Neigung zum Gebäude aufweist und auf der ein zusätzlicher Zufluss zur Arbeitsraumverfüllung angenommen wird.
- Weiterhin wird von einem vertikalen Wasserzufluss in die unterhalb der Bodenplatte des Bauwerks angeordnete Dränschicht ausgegangen. Dies setzt voraus, dass sich die Grundwasserdruckhöhe in dem unterhalb des Gebäudes anstehenden, schwach durchlässigen Baugrund oberhalb der Dränschicht befindet.

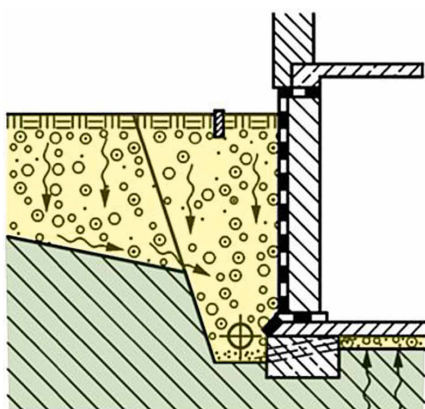


Abb. 2: Fall b) nach DIN 4095 – Abdichtung mit Dränung, Stau- und Sickerwasser in schwach durchlässigen Böden (aus [2], koloriert)

In Fall c) wird angenommen, dass der Grundwasserspiegel oberhalb der Bauwerkssohle ansteht und dass eine Ableitung des Wassers über eine Dränung nicht möglich ist (siehe hierzu [1]). Dieser Fall wird im Folgenden nicht betrachtet.

Es ist ersichtlich, dass es sich bei den oben genannten Fällen zur Bestimmung geeigneter Dränmaßnahmen lediglich um Beispiele mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen, nicht jedoch um klar abgegrenzte Fälle handelt. Weiterhin existieren keine eindeutigen Vorgaben zur Festlegung eines Bemessungsgrundwasserstandes und zur Berücksichtigung von aus Stau- und Grundwasser resultierenden Wasserdrücken. Deshalb ist auf Grundlage der dargestellten Fälle keine eindeutige Bestimmung der aus dem Baugrund auf erdberührte Bauteile resultierenden Wassereinwirkungen möglich. Insbesondere kann eine eindeutige Abgrenzung zwischen Fällen, in denen an den einzelnen erdberührten Bauteilen nur mit Bodenfeuchte zu rechnen ist und in denen eine Dränung zur Vermeidung von Wassereinwirkungen durch Stauwasser erforderlich und möglich ist, auf Grundlage der in DIN 4095 dargestellten Fälle nicht durchgeführt werden. Dies führt in der Baupraxis oft dazu, dass eine Dränung angeordnet wird, sobald der Boden nicht stark durchlässig ist – unabhängig davon, ob Wasser anfällt oder nicht.

2.2 DIN 18533-1

In der DIN 18533-1 [3] werden in Kapitel 5.1 Wassereinwirkungen für die Planung, Wahl und Ausführung der Abdichtung von erdberührten Bauteilen festgelegt. In Ermangelung geeigneter Regelungen in der DIN 4095 erfolgt hier eine stark vereinfachte Festlegung der Wassereinwirkungen. Diese Regelungen wurden bereits ausführlich von Odenwald et al. [5] sowie von Krajewski und Odenwald [7] erläutert und kommentiert. Nachstehend werden sie ebenfalls kurz dargestellt und bewertet.

Zunächst wird in DIN 18533-1 der Bemessungsgrundwasserstand als der höhere Wert des Bemessungsgrundwasserstands (HGW)

oder des ggf. auftretenden Bemessungshochwasserstands (HHW) definiert. Dabei wird stets von einer hydrostatischen Wasserdruckverteilung auf die erdberührten Bauteile unterhalb des Bemessungsgrundwasserstands ausgegangen. Für die Festlegung der Wassereinwirkungsklasse wird nur noch nach stark wasserdurchlässigem Baugrund mit einer Durchlässigkeit $k > 10^{-4} \text{ m/s}$ und einem hier als wenig wasserdurchlässig beschriebenen Baugrund mit einer Durchlässigkeit $k \leq 10^{-4} \text{ m/s}$ unterschieden. In Abhängigkeit von der Lage des Bemessungsgrundwasserstands, der Durchlässigkeit des Baugrunds und der Einbindetiefe des Bauwerks in den Baugrund, werden unterschiedliche Wassereinwirkungsklassen definiert. Beispielhaft sind nachstehend die Randbedingungen für drei Wassereinwirkungsklassen dargestellt.

In der Wassereinwirkungsklasse W1-E wird nur Bodenfeuchte und nicht drückendes Wasser berücksichtigt. Die Wassereinwirkungsklasse W1.1-E nach DIN 18533-1 darf nur angesetzt werden, wenn sowohl der Baugrund, als auch das Verfüllmaterial der Arbeitsräume aus stark durchlässigen Böden ($k > 10^{-4} \text{ m/s}$) bestehen und die Unterkante der Abdichtungsebene mindestens 50 cm oberhalb des Bemessungsgrundwasserstands liegt (Abb. 3). Diese Wassereinwirkungsklasse entspricht – abgesehen von der zusätzlichen Forderung des erforderlichen Abstands zwischen Unterkante der Abdichtungsebene und dem Bemessungsgrundwasserstand – dem in DIN 4095 beispielhaft dargestellten Fall a) für Wassereinwirkungen ausschließlich aus Bodenfeuchte (siehe Abb. 1).

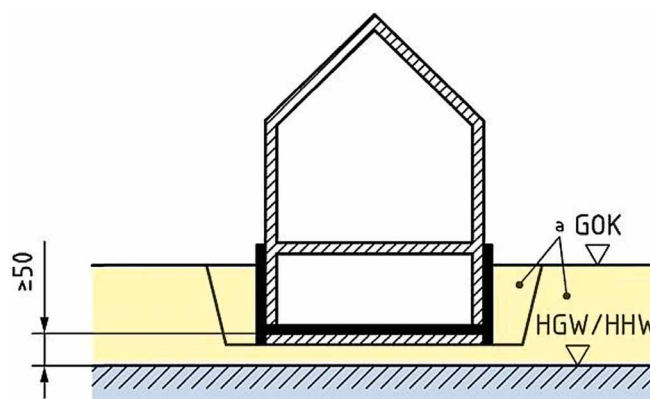


Abb. 3: Wassereinwirkungsklasse W1.1-E nach DIN 18533-1 – Bodenfeuchte und nicht drückendes Wasser (a: stark durchlässig, Maße in cm) (aus [3], koloriert)

Der Wassereinwirkungsklasse W1.2-E nach DIN 18533-1 sind erdberührte Wände und Bodenplatten zuzuordnen, wenn bei einem hier als wenig wasserdurchlässig bezeichneten Baugrund ($k \leq 10^{-4} \text{ m/s}$) durch eine auf Dauer funktionsfähige Dränung nach DIN 4095 Stauwasser zuverlässig vermieden wird (Abb. 4). Dabei wird vorausgesetzt, dass sich der zugrunde gelegte, wenig durchlässige Baugrund sowohl auf den Bereich seitlich und unterhalb des Gebäudes als auch auf die Arbeitsraumverfüllung bezieht. Zusätzlich wird auch hier ein Mindestabstand zwischen der Unterkante der Abdichtungsebene und dem Bemessungsgrundwasserstand von 50 cm gefordert.

Die Anforderungen für die Wassereinwirkungsklasse W1.2-E nach DIN 18533-1 gehen deutlich über die Bedingungen des in DIN 4095 beispielhaft dargestellten Falls b) mit Dränung zur Vermeidung von Stauwassereinwirkungen hinaus. Zum einen ist nach DIN 18533-1 eine Dränung bereits bei einer Durchlässigkeit des unterlagernden Baugrunds von $k \leq 10^{-4} \text{ m/s}$ und nicht erst entsprechend Fall b) nach DIN 4095 bei einem schwach

Jürgen Ulrich

Gutachter/Sachverständige und Urheberrecht

Privat beauftragte Gutachter und gerichtlich bestellte Sachverständige produzieren neue (Gutachten-)Werke; entsteht ihnen daran ein Urheberrecht? Bisweilen verarbeiten sie in ihren Gutachten Texte, Zeichnungen, Skizzen, Fotos aus Schriftwerken anderer Personen; haben sie dabei fremdes Urheberrecht zu beachten? Der Beitrag¹ bietet praxisgerechte Antworten u.a. auf diese Fragen.

I. Vorbemerkung

Man stelle sich diese – alltäglichen – Szenarien vor: Der Bauherr beauftragt einen insoweit spezialisierten Baugutachter mit der Feststellung und gegebenenfalls weiteren Bewertung vermeintlicher Baumängel; alternativ: der Eigentümer lässt den Wert seiner Immobilie gutachterlich durch einen dafür besonders qualifizierten Fachmann ermitteln; alternativ: der geschädigte Hauseigentümer bestellt bei einem Sachverständigen ein schriftliches Gutachten betreffend seinen erlittenen Schaden. Dieser Auftraggeber erhält dann das schriftliche Gutachten mit den darin eingearbeiteten oder per Anlage beigefügten Fotos und übersendet das Ganze zur Darstellung sowie Glaubhaftmachung seines Beseitigungs-, Ersatzbegehrens oder Schadensersatzanspruchs dem Bauunternehmer bzw. Architekten/alternativ: dem wegen Finanzierung bzw. Gewährung von Sicherheit angegangenen Bankinstitut oder dem Finanzamt/alternativ: dem mit der Leistungsprüfung und Auszahlung befassten Versicherer des Schadenverursachers.² Bisweilen schickt schon der Gutachter seinen Gutachtentext mit darin enthaltenen Fotos im Auftrag des Gutachtenbestellers unmittelbar dorthin.

II. Allgemeines

Dann stellen sich diese Fragen:

- **Darf dieser Dritte das Gutachten mit den Fotos seinerseits an andere weiterleiten?** Vertiefend: Liegt bei einer Überlassung dieses Gutachtens durch den Dritten an andere oder bei der vervielfältigenden oder veröffentlichenden Ver-

1 Gekürzte Fassung des Beitrags aus dem Tagungsband zum 3. Würzburger Symposium – Sachverständige im Handwerk vom 28./29.4.2023, Abdruck mit freundlicher Genehmigung.

2 LG Dresden v. 30.3.2011, 3 O 2787/10, DAR 2011, 322 mit Anm. Kääh, FD-StrVR 2011, 320986: Im Rahmen einer Schadenregulierung braucht der Geschädigte dem Haftpflichtversicherer des Schädigers das Gutachten nebst dem zugehörigen Bildmaterial nicht im Original in »Papierform« zukommen zu lassen; es ist ausreichend (und üblich), diese Unterlagen elektronisch zu übersenden.

wertung des Gutachtens durch andere ein **Verstoß gegen ein Urheberrecht** des Gutachters vor, der dieses Gutachten verfasst hat, gegebenenfalls mit welchen Konsequenzen?

- Inwieweit hat ein privat engagierter Gutachter fremdes Urheberrecht zu respektieren?
- Gelten Besonderheiten für den gemäß § 404 ZPO gerichtlich herangezogenen Sachverständigen?

1. Abgrenzung Urheberrecht – vertragliche Absprache mit Gutachtenbesteller zur Verwertung

Unter dem Urheberrecht versteht man das geistige Eigentum eines Menschen an einem von ihm geschaffenen Werk. Werke sind gem. § 2 Abs. 2 UrhG »*persönliche geistige Schöpfungen*«. Insoweit kommt es nicht auf eine **besondere Werkhöhe**, will heißen: ein erreichtes Niveau, des geschaffenen Produkts an. Die Leistung muss nur individuell genug sein, um sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abzuheben; es müssen persönliche Züge des Produzenten, insbesondere durch die visuelle Gestaltung und durch die gedankliche Bearbeitung, erkennbar werden; dem sog. Allerweltserzeugnis, der rein handwerklichen Leistung, die jedermann mit durchschnittlichen Fähigkeiten ebenso zustande bringen würde, fehlt deshalb die für die Einordnung als Werk im Sinne des UrhG erforderliche Individualität.

Wenn der private Auftraggeber des schriftlichen Gutachtens und der Gutachter miteinander vereinbaren, dass keiner von ihnen das Gutachten einschließlich der Fotos ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen an Dritte weiterleiten darf,³ haben diese beiden sich daran zu halten. Verstößt einer von ihnen schuldhaft gegen diese Absprache, macht er sich dem anderen gegenüber **aufgrund Vertragsverletzung unterlassungs- und gegebenenfalls schadensersatzpflichtig**. Dies hat erst mal mit Urheberrecht gar nichts zu tun. Ein solcher vertraglicher Anspruch kann aber zum einen nicht bereits daraus entstehen, dass der Gutachter ohne eine solche vorherige mit dem Auftraggeber getroffene Absprache eine entsprechende Bestimmung in seinen Gutachtentext oder in das Begleitschreiben einfügt. Es kann zum anderen nicht auch gegenüber demjenigen entstehen, dem das Gutachten abredewidrig herausgegeben worden ist, denn mit diesem ist der hierdurch in seinem vertraglichen Recht Verletzte nicht durch einen Vertrag verbunden.⁴

3 Tipps zur Formulierung dieser Vereinbarung: IFS Informationen 4/2011, 5.

4 Blankenburg, VersR 2009, 1444, 1445.

2. Fundstelle für den Gesetzestext

Die im nachfolgenden Text angesprochenen Regelungen des »Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)«⁵ können Gutachter/Sachverständige kostenlos im Internet abrufen.⁶

3. Urheberrecht des privaten Gutachters und des gerichtlichen Sachverständigen – Details

a) Grundlagen

aa) Zur-Kennntnis-Nehmen

Das **Lesen, Anhören oder Betrachten**, mithin das bloße Zur-Kennntnis-Nehmen, eines fremden Werks kann unter keinem Gesichtspunkt einen urheberrechtlich relevanten Vorgang beinhalten.⁷ Die **Kopierfreiheit** nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG räumt sogar das Recht ein, einzelne Vervielfältigungen eines urheberrechtlich geschützten Werks **zum eigenen Gebrauch** herzustellen. Dies gilt auch betreffend ein auf elektronischem Wege, also in Dateiform, erhaltenes Gutachten.⁸ Wer also ein Gutachten übermittelt bekommt und dieses dann inhaltlich zur eigenen Kenntnis nimmt, begeht bloß dadurch noch keine Urheberrechtsverletzung. (Anderes kann für den Übermittler gelten, sofern das von ihm vorgenommene Weitergeben ein Verbreiten eines urheberrechtlich geschützten Werks darstellt.)

Erst bei der Verwertung der so erlangten Erkenntnisse durch den Empfänger kann ihn betreffend ein Verstoß gegen Urheberrecht in Betracht kommen. Stellt dieser ein urheberrechtlich geschütztes Werk, an dem er kein Verwertungsrecht hat und deshalb dann widerrechtlich handelt, in das Internet ein, kann er als Störer gem. § 97 UrhG haften.⁹ Weil aber die **Störerhaftung** nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst den Eingriff vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers das Bestehen und Nichtbeachten von **Prüfungspflichten** betreffend, fremdes Urheberrecht voraus; deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den konkreten Umständen eine Prüfung abverlangt werden kann und zumutbar ist.¹⁰ Eine Urheberrechtsverletzung liegt aber nicht vor, wenn das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk wahr, insbesondere **andere Formulierungen** und einen **eigenständigen Aufbau** verwendet.¹¹

bb) Bedeutung von Copyright-Hinweisen

Urheberrecht kann an einem Werk nicht bereits dadurch entstehen, dass der Werkhersteller dieses – etwa durch Aufnahme des Zusatzes: »Hier besteht Urheberrecht.« oder des Copyright-Zeichens »©« – als urheberrechtlich geschützt einstuft, weil ein solcher Vermerk nichts darüber aussagt, ob eine eigentümliche geistige Schöpfung vorliegt. Ohnehin ist beachtlich, dass die

bloße Verwendung dieses Copyright-Zeichens – etwa ohne Namenszusatz – die Vermutungswirkung eines bestehenden Urheberrechts nicht auslöst.¹²

Urheberrechtlich bedeutsam ist **der objektive Gehalt des Werks** und nicht eine subjektive Vorstellung des Herstellers über eine etwaige urheberrechtliche Einstufung seines Produkts. Umgekehrt besitzt ein Werk, welches die Voraussetzungen des UrhG erfüllt, den Urheberrechtsschutz auch dann, wenn keine nach außen erkennbare gesonderte Kennzeichnung dieses Werks als urheberrechtlich geschützt beigefügt ist.

cc) Verbreiten im Sinne des UrhG

Reicht ein Versicherer das ihm zur Darstellung des Schadens vorgelegte Gutachten – ggf. mit den dazu erstellten und beigefügten Fotos – zum Zwecke der Prüfung der fachlichen Richtigkeit an einen nun seinerseits in- oder extern beauftragten Gutachter weiter, liegt darin noch kein urheberrechtlich unzulässiges Zugänglichmachen (= Verbreiten) im Sinne des § 17 UrhG oder des § 19a UrhG seitens des Versicherers.¹³ Kein zu Ansprüchen auf Unterlassung oder Schadensersatz führendes widerrechtliches Verhalten im Sinne des § 97 Abs. 1 UrhG liegt nämlich vor, wenn sich die Weitergabe klar im Rahmen des Zwecks des Gutachtens verhält. Zu dem Zweck eines für die Darstellung und die Glaubhaftmachung des konkreten Schadens überreichten Gutachtens mit Fotos gehört sinn-notwendig die **Gestattung der Durchführung einer in- oder externen Prüfung der fachlichen Richtigkeit der gelieferten gutachterlichen Feststellungen** durch andere Fachleute. Insbesondere ein Versicherer darf ohne Weiteres von der Erlaubnis zu einem solchen Vorgehen selbst dann ausgehen, wenn der Gutachter in dem Gutachtentext selbst oder begleitend dazu seine Auffassung offenbart, an dem gesamten Gutachten ein Urheberrecht zu besitzen.¹⁴ Gleiches gilt, wenn der Versicherer das ihm »in Papierform« zugeleitete Gutachten zum Zwecke der Vereinfachung der betriebsinternen Bearbeitung – und auch aus Gründen räumlicher Einsparung – durch **Einscannen** bei sich **elektronisch archiviert**.¹⁵

Ein Sachverständiger, der ohne vorherige entsprechende Absprache mit seinem Auftraggeber die Benutzbarkeit seines Gutachtens – etwa durch den entsprechenden Hinweis im Gutachtentext – dadurch reduziert, dass er jede **Weiterleitung seines Gutachtens an Dritte untersagt** (oder von seiner ausdrücklichen Erlaubnis abhängig macht) und dadurch auch fachliche Überprüfung verhindert, liefert ein nicht vollständig brauchbares und wegen dieser Beschränkung der Benutzung mangelhaftes Gutachten. Allein aufgrund eines in den Gutachtentext aufgenommenen Hinweises auf ein Copyright, verbunden mit der Namensmitteilung, dürfte sich diese Einschränkung aber noch nicht ergeben.

Der **Aushändigung des Gutachtentextes an den Auftraggeber** beinhaltet, sofern der Gutachtenverfasser keinen Vorbehalt anbringt oder sich aus den Umständen nichts anderes

5 Gesetz vom 9.9.1965 (BGBl I 1965, 1273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.2021 (BGBl I 2021, 1858).

6 <https://www.gesetze-im-internet.de/>

7 FG Köln v. 22.11.2007, 15 K 3601/04, EFG 2008, 419, www.justiz.nrw.de.

8 BGH v. 4.10.1990, I ZR 139/89, NJW 1991, 1231

9 LG Hamburg v. 24.3.2010, 310 O 100/10, BeckRS 2011, 06057.

10 LG Hamburg v. 6.9.2010, 310 O 320/10, BeckRS 2011, 06057: Bei ohne weiteres erkennbaren Überklebungen in dem Seitenbereich von Fotos besteht Anlass für sorgfältige Prüfung der Nutzungsrechte; vgl. auch BGH v. 7.12.2010, VI ZR 30/09, NJW 2011, 755.

11 Husemann, Sonderausgabe Der Sachverständige 2022, 22, 26.

12 OLG Hamburg v. 27.7.2017, 3 U 220/15 Kart, WRP 2017, 1267, www.landesrecht-hamburg.de: »Der ©-Vermerk macht als solcher eine ausschließliche Nutzungsberechtigung nicht schon hinreichend deutlich. Daher kann der ©-Vermerk die Vermutung des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 UrhG nicht schon begründen.«

13 OLG Frankfurt v. 12.2.2019, 11 U 114/17, openJur 2020, 43522.

14 AG Saarlouis v. 9.12.2010, 26 C 1042/10 (11): Die nicht ausdrücklich erlaubte Weitergabe eines Gutachtens an ein externes Sachverständigenbüro, bei dem der weitergebende Versicherer das Einstellen der Lichtbilder in das Internet nicht ausschließen kann, kann eine Urheberrechtsverletzung darstellen.

15 Betmann/Becker, VersR 2009, 469, 470.